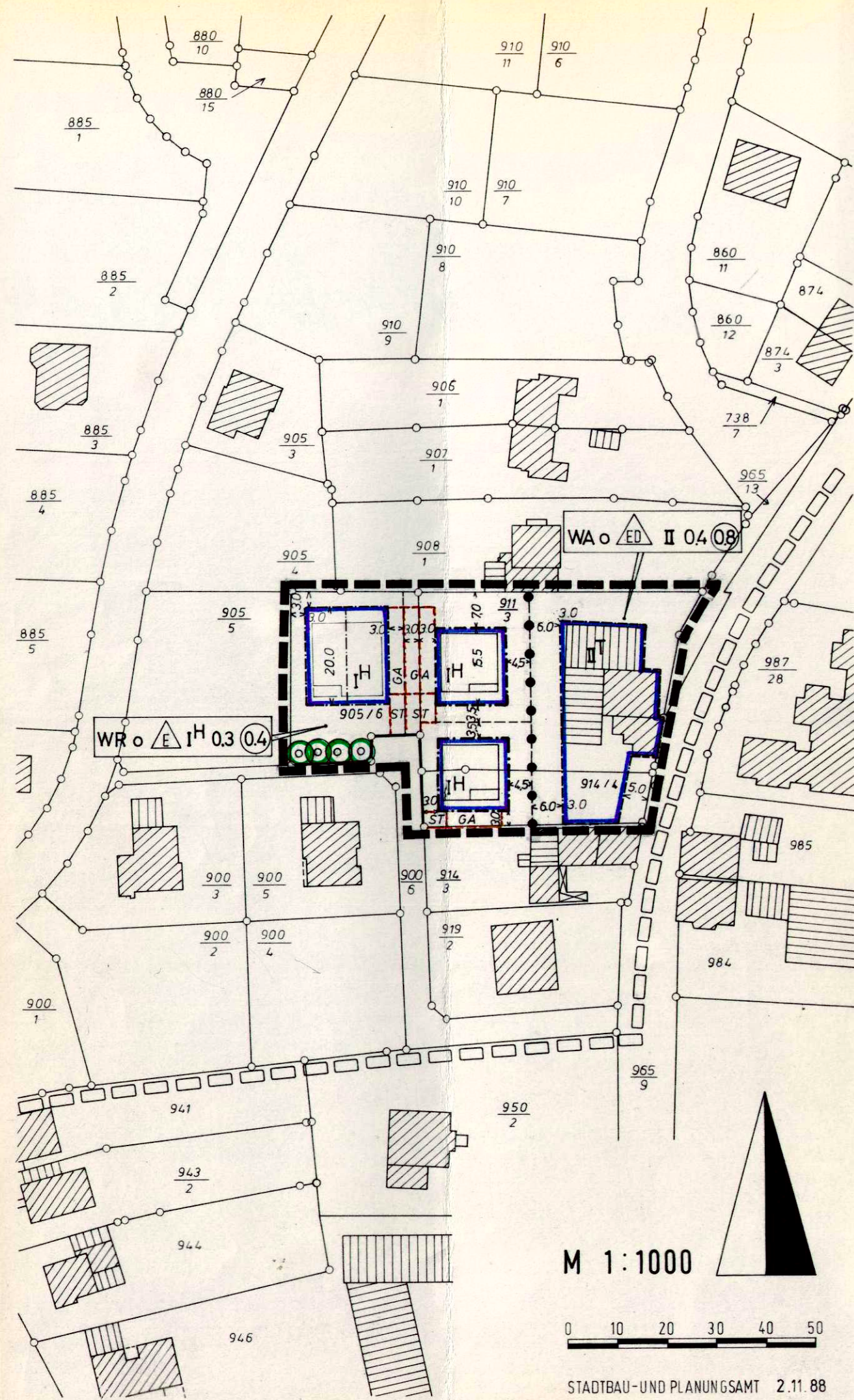




ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (PLanz.VO 81)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung
- □ □ □ Grenze des BP "Im Erschig", genehmigt am 23.01.76
- • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der Baulichen Nutzung

- WR reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)
- WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- 08 Geschoßflächenzahl (höchstens)
- 04 Grundflächenzahl (höchstens)
- II Zahl der Vollgeschosse talwärts als Höchstgrenze
- IH Zahl der Vollgeschosse hangwärts als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise (§ 22 (2) BAU NVO)
- △ nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) Bau NVO)
- △ nur Einzel- u. Doppelhäuser " (")
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- ST, GA Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschriebene Firstrichtungen
- vorgeschlagene Gebäude
- Anzupflanzende Bäume (Standorte schematisch) (§ 9 (1) 25a BauGB)

Zum Plan gehören die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Im Erschig" genehmigt am 23.01.76

- II. 1. Diese vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat am 15.10.87 / 09.06.88 beschlossen und angenommen.
2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 11.11.87 / 01.07.88 bis 31.12.87 / 01.08.88 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Bei dem Verfahren wurden 2/- Widersprüche erhoben. Der Stadtrat hat darüber gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB am 09.06.88 / - entschieden. Die Widerspruchsführer wurden mit Schreiben vom 01.07.88 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
3. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB erfolgte am 13.12.88

Neustadt an der Weinstraße, den 02. Jan. 1989
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

- III. Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB / Vorlage nach § 24 (2) GemO:

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

35/405-03-NW-0/HAMBACH/18a

Neustadt an der Weinstraße,
den 24.01.1989

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

I. A.

Pein

(Regierungsdirektor)

- IV. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte unter Hinweis auf § 215 BauGB in ortsüblicher Weise am 08. Feb. 1989

Neustadt an der Weinstraße, den 08. Feb. 1989
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 14.11.97 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt a.d. Weinstr., den 07.11.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Neustadt a.d. Weinstr., den 20.11.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan IM ERSCHIG ORTSBEZIRK HAMBACH ÄNDERUNG NACH § 13 Abs. 1 BauGB SATZUNG

gem. §§ 8 - 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307)

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

- Im Norden: Nordgrenze Fl.-Nr. 905/6 und 911/3.
- Im Osten: Westgrenze der L 512 (Weinstraße) Fl.-Nr. 965/13 und 965/9.
- Im Süden: Südgrenze Fl.-Nr. 914/4, Achse des Weges Fl.-Nr. 900/6.
- Im Westen: Westgrenze Fl.-Nr. 905/6.